

abgeschlossen zwischen

Spring Components GmbH

Hauptstraße 22,
A-8632 Mariazell

Musterfirma

Musterstraße X,
A-XXXX Musterort

nachfolgend die "Parteien" genannt.

Präambel

Die Parteien beabsichtigen miteinander in Geschäftskontakt zu treten. Hierbei werden die Parteien sich gegenseitig bestimmte vertrauliche technische und/oder wirtschaftliche Informationen überlassen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

I. Definitionen

1. Vertrauliche Informationen« im Sinne dieses Vertrages sind alle Informationen, Kenntnisse, Erfahrungen, Unterlagen und/oder Muster in schriftlicher, mündlicher, digitaler oder sonstiger Form, die nach Abschluss dieses Vertrages zwischen den Parteien ausgetauscht werden, sich auf das Vorhaben beziehen und als vertraulich gekennzeichnet oder offensichtlich vertraulich sind. Des Weiteren fallen hierunter sämtliche bei Betriebsbesichtigungen gewonnenen Erkenntnisse.
2. Informationen gelten nicht als vertraulich, wenn:
 - a. sie bei Übermittlung bereits öffentlich bekannt waren oder nach Übermittlung ohne Vertragsbruch öffentlich bekannt werden,
 - b. sie bei Übermittlung bereits im Besitz des empfangenden Vertragspartners waren,
 - c. sie dem Empfänger von einem Dritten in rechtmäßiger Weise und ohne die Verpflichtung zur Vertraulichkeit überlassen werden,
 - d. der Empfänger der anderen Partei innerhalb einer Woche ab Empfang der vertraulichen Mitteilung nachweist, dass ihm die Information bereits vor dem Empfang bekannt war.
 - e. sie von dem Empfänger unabhängig von der Mitteilung entwickelt worden sind oder entwickelt werden.

II. Verpflichtungen

1. Vertrauliche Informationen dürfen von den Parteien nur für die vorgesehene Zusammenarbeit verwendet werden.
2. Ein Empfänger von vertraulichen Informationen wird diese vertraulich behandeln, insbesondere
 - a. sie Dritten weder direkt noch indirekt mündlich oder schriftlich oder in sonstiger Weise offenbaren und auch nicht in sonstiger Weise verbreiten oder veröffentlichen und sie nur denjenigen seiner innerbetrieblichen Mitarbeiter überlassen, die sie für das Vorhaben kennen müssen.
 - b. Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind nicht:
Rechtlich verbundene Unternehmen sowie Berater, vorausgesetzt, sie unterliegen entsprechenden Verpflichtungen zur Geheimhaltung und Verfügungsbeschränkung.
3. Der Empfänger von vertraulichen Informationen wird seine innerbetrieblichen Mitarbeiter, denen er die vertraulichen Informationen überlässt, in geeigneter Form verpflichten, ihrerseits die ihnen zugänglich gemachten vertraulichen Informationen geheim zu halten.
4. Die übergebenen vertraulichen Informationen bleiben das Eigentum der jeweiligen Partei, von welcher die Information stammt. Die vertraulichen Informationen sind von der informierten Partei als Empfänger jederzeit auf Verlangen der informierenden Partei zurückzugeben.
5. Die vertraulichen Informationen werden der jeweils anderen Partei als Empfänger im Sinne der Vorschriften der Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb anvertraut. Der Empfänger darf sie nur zu dem von dem Informierenden bestimmten oder gestatteten Zweck verwenden. Insbesondere darf der Empfänger sie nicht verwenden, um die betreffenden Produkte für sich selbst oder für Dritte herzustellen oder herstellen zu lassen und er darf die Muster nicht auseinandernehmen.
6. Die informierende Partei behält sich alle Rechte, einschließlich der Urheberrechte, in Bezug auf die Muster, die Informationen und die Unterlagen und die darin dargestellten Produkte und deren Teile sowie die darin enthaltenen Angaben im In- und Ausland auch für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmustereintragung vor.

III. Fertigung von Kopien / Rückgabe

1. Eine Partei, die vertrauliche Informationen erhalten hat, darf Kopien oder Vervielfältigungen hierfür nur in dem Umfang anfertigen, wie es für das Vorhaben vernünftigerweise erforderlich ist.
2. Jede Partei ist berechtigt, von der empfangenden Partei nach Überlassung vertraulicher Informationen zu verlangen, dass sie die erhaltenen Informationen sowie alle hiervon gemachten Kopien zurückgibt oder vernichtet und ausdrücklich schriftlich bestätigt, keine einschlägigen Unterlagen mehr in Besitz zu haben. Die Anforderung kann jederzeit, spätestens jedoch bis zu drei Monate nach Ende dieser Vereinbarung, erfolgen.

IV. Kein Rechtserwerb

1. Jede offenbarende Partei bleibt uneingeschränkt berechtigt über die erteilten Informationen zu verfügen, insbesondere gewerbliche Schutzrechte anzumelden. Eine empfangende Partei ist nicht berechtigt, vertrauliche Informationen für Schutzrechtsanmeldungen oder in sonstiger über das Vorhaben hinausgehender Weise zu verwenden. Insbesondere werden keinerlei Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige Rechte eingeräumt.
2. Rechte aus dieser Vereinbarung sind auf Dritte ohne schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht übertragbar.

V. Dauer der Vereinbarung

Die vorstehende Verpflichtung eines Empfängers, vertrauliche Informationen geheim zu halten, tritt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages in Kraft und besteht während der Dauer der Geschäftsbeziehung und nach deren Beendigung für einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren.

VI. Verschiedenes

1. Beim Abschluss eines weiterführenden Vertrages, gelten die Regelungen dieser Vereinbarung fort.
2. Sollte eine Klausel dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Klausel gilt eine wirksame Klausel als vereinbart, die der tatsächlich vereinbarten aber unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt.
3. Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit Schriftform.
4. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Österreich, als Gerichtsstand wird das Bezirksgericht Bruck an der Mur festgelegt.

Mariazell, 22.10.2021

Ort, Datum:



Unterschrift

Roland Harrer, CEO

Name in Druckbuchstaben, Position